

**Arbeitsausschussbeschlüsse des Sportfischervereines Varel e.V.
(gültig 02/2012)**

1. Bei der Vergabe von Gastkarten und bei Hegefischen steht es dem Vorstand frei welche Gewässer den jeweiligen Vereinen zur Verfügung gestellt werden und mit wie vielen Ruten geangelt werden darf.
2. Für Gäste: Tageskarte Euro 6,00; Wochenkarte Euro 16,00; Monatskarte Euro 25,00; Saisonkarte Euro 60,00
3. In Vereinsfließgewässern ist das Pieren erlaubt, eine Senke darf nur für den Köderfischfang verwendet werden.
4. Es darf nur vom Ufer aus geangelt werden. Das Eisangeln ist nicht erlaubt.
5. Wer Austauschkarten nicht innerhalb einer Woche zurückbringt bekommt bis auf Widerruf keine weiteren Gastkarten.
6. Während des Angelns ist ein Mindestabstand von 15 m zu allen Pumpstationen einzuhalten.
7. Mühlenteich: Verboten ist das Schwimmbrotangeln. Die Halbinsel ist nur für Gehbehinderte mit schriftlicher Genehmigung des Vorstandes zum Angeln freigegeben. Die Inseln sind ganzjährig gesperrt. Mitglieder ohne Sportfischerprüfung ist das Angeln im Mühlenteich untersagt.
8. Meedengroden: Der nördliche Uferstreifen (Seite des Ackerraines), darf nicht betreten werden (Landschaftsschutzgebiet)
9. Jade: Der Zugang der Jade, Ziegelweg (grüner Weg) ist nur auf dem ausgeschilderten Weg erlaubt (Weideübertritte).
10. Wapel: Erlaubte Köder für die Strecke der oberen Wapel, zwischen Rosenberg abwärts bis zur Bundesautobahn, sind Spinner, Blinker, Wobbler mit Einfachhaken, Kunstfliegen mit Einfachhaken und Aalpiere (hakenlos). 2 Forellen /Tag, Mindestmaß 30 cm. Forellenschonzeit 15.10-15.02. eines jeden Jahres.
11. Pumpgraben Jaderaufendeich: Der Pumpgraben welcher an der Pumpstation in die Jade mündet, ist zum Angeln freigegeben.
12. Rutenzahl für Vereinsmitglieder: 5 Angeln, davon können 2 auf Raubfische gestellt werden. Beim Angeln mit Kunstköder darf nur mit 1 Angel gefischt werden. Es ist nur 1 Piere erlaubt. Mitglieder ohne Sportfischerprüfung können 3 Angeln auf Friedfisch und keine auf Raubfisch stellen.
13. Anfütterungsmenge wird auf 3 Liter Fertigfutter in Fließgewässer und 1 Liter Fertigfutter in stehenden Gewässern beschränkt. Angefüttert werden darf nur während des Angelns.
14. Maße: Hecht 60 cm; Forelle 30 cm; Zander 50 cm; Aal 45 cm; Karpfen 40 cm; Schleie 25 cm; Aaland 20 cm; Barsch 15 cm; Meerforelle 40 cm; sonstige Fischarten sind ohne Maß. Es dürfen 2 Karpfen, 2 Raubfische und 2 Forellen pro Tag gefangen werden. Brassen und Graskarpfen dürfen nicht zurückgesetzt werden.
15. Die Raubfischschonzeit gilt vom 01.02 bis 30.04 eines jeden Jahres.
16. Bei unseren Vereinsveranstaltungen sind die für die Veranstaltung vorgesehenen Gewässer für Nichtteilnehmer gesperrt.
17. In sämtlichen Fließ- und Stillgewässern ist das Angeln mit Kopfruten erlaubt.
18. Fangmeldungen müssen bis zum 31.12. eines jeden Jahres, ausgefüllt und unterschrieben beim Gewässerwart abgegeben werden (auch Fehlmeldungen). Anderenfalls wird eine Gebühr von 10 Euro erhoben.
19. Befristete Sondergenehmigung:
Ab sofort wird befristet bis zum 31.12.12 es unseren Mitgliedern erlaubt, den Bernsteinsee zum Zwecke des Fischfangs mit einem Boot (ohne Verbrennungsmotor) zu befahren. Maximal dürfen 3 Boote gleichzeitig sich auf dem See befinden, maximal 2 Personen pro Boot und Mindestalter 18 Jahre. Ziel ist es die Welse zu entnehmen.